

**Satzung vom 09.12.2025
zur Änderung der Satzung zur Regelung
des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)
vom 29.09.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 09.12.2025 folgende Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) vom 29.09.2020 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 1 und 3 und das Verzeichnis der Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld – Kostenverzeichnis, werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Änderungssatzung beigefügten Verzeichnis.

- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Änderungssatzung beigefügten Verzeichnis.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, den 09.12.2025

Bernd Bordon
Bürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld - Kostenverzeichnis (Anlage zu § 5 Absatz 1 und 3)

als Anlage zur Änderungssatzung vom 09.12.2025

1. Personalkosten - je Person und Stunde -

1.1	Feuerwehrangehörige	32,40 Euro
1.2	Brandsicherheitswache	32,40 Euro

2. Fahrzeuge - je Fahrzeug und Stunde -

2.1 Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Fahrzeuge der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (Gbl. S. 253) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. S. 21) mit Inkrafttreten ab 19.03.2024.

2.1.1	Kommandowagen KdoW (Ilsfeld)	39,00 Euro
2.1.2	Mannschaftstransportwagen MTW (Ilsfeld)	34,00 Euro
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (H)LF 10 (Schozach)	198,00 Euro
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Ilsfeld)	205,00 Euro
2.1.5	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS (Helfenberg)	192,00 Euro
2.1.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (Ilsfeld)	236,00 Euro
2.1.7	Gerätewagen GW-T (Ilsfeld)	143,00 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gem. § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.